



BEITRAGSORDNUNG

(gültig ab 23.02.2008)

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge im Drachenbootverein Schwerin e.V. beträgt jährlich für:

a)	Erwachsene Standard	100,- €
b)	Jugendliche bis vollendetem 18. Lebensjahr Standard	50,- €
c)	Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner, Arbeits- oder Erwerbslose, lose Zivildienstleistende und Wehrpflichtige (Ein diesbezüglich gültiger Nachweis ist jährlich bis zum 15.02. dem Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen.) Standard	50,- €
d)	Partnercard von der persönlichen Einstufung (Partner ist der, der die gleiche Adresse wie sein Hauptpartner hat.)	75 %
e)	Juniorcard bis vollendetem 12. Lebensjahr (Junior ist der, der die gleiche Adresse wie sein Hauptpartner hat.)	1,- €
f)	Passive Mitglieder von der persönlichen Einstufung	50 %

2. Die Mitgliederversammlung kann, wenn dies zwingend geboten ist, eine über den Beitrag hinausgehende zweckgebundene Einmalzahlungen beschließen.
3. Die jeweilige Beitragshöhe gilt für den Eintritt in den Verein innerhalb des ersten Halbjahres jeden Geschäftsjahres. Bei Eintritt nach dem 30.06. jeden Jahres, gibt es auf die Beitragshöhe 40% Ermäßigung (gilt nur für das Jahr des Vereinseintritts).
4. Der Beitrag ist jeweils am 15. Februar jeden Jahres fällig. Für Beiträge, die nach dem Stichtag eingehen, wird eine Verzugsgebühr von 10,- € erhoben.



5. Die Zahlung des Beitrages erfolgt vorzugsweise mit Einzugsermächtigung. Wird die Abbuchung von der Bank nicht eingelöst, ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein auch die anfallenden Rückbuchungsgebühren zu erstatten. Mitglieder mit Einzugsermächtigung können auf Antrag den Beitrag halbjährlich (Stichtage: 15.02. / 15.08.) abbuchen lassen.) **(Dieser Punkt ist hinfällig da wir seit 2013 nicht mehr Einziehen dürfen.)**
6. Mitglieder, deren Beitrag einen Monat nach Fälligkeit nicht eingegangen ist, verlieren ihre Vereinsrechte bis die Zahlung erfolgt ist (z.B. bei Rücklastschriften). In diesem Fall gelten die in Pkt. 9 der Gebührenordnung festgesetzten Nutzungsgebühren. Ein bestehender Zahlungsverzug ist nicht automatisch mit einer Kündigung verbunden.
7. Die Mitgliedschaft im Drachenbootverein Schwerin e.V. wird nach erfolgter Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Mitgliedsbeitrag wird innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Bestätigung fällig.
8. Mitglieder nach § 5 Buchstabe b und c der Satzung des Drachenbootverein Schwerin e.V. bestimmen ihren Beitrag selbst.

Der Mindestbeitrag beträgt bei einer Mitgliedschaft nach:

§ 5 Buchstabe b: für jedes Mitglied entspr. den Beiträgen unter Pkt. 1

§ 5 Buchstabe c: Mindestens 1000,- € jährlich

9. Jedes Vereinsmitglied nach Pkt. 1 der Beitragsordnung Abs. a) bis d) hat einmal jährlich Aufbaugelder zu zahlen. Diese sind am Ende jeden Vereinsjahres fällig.

Aufbaugelder betragen bei Mitglieder nach § Pkt. 1 der Beitragsordnung Abs.:

- a) 70,00 €
- b) 35,00 €
- c) 70,00 €
- d) gemäß der persönlichen Einstufung (ohne Rabatt)

Die Aufbaugelder können mit Arbeitsstunden abgegolten werden. Mindestens 50 % der Pflichtarbeitsstunden sind auf Arbeitseinsätzen zu erbringen, mindestens weitere 50 % der Pflichtarbeitsstunden sind auf Sportveranstaltungen zu leisten. Der Vorstand kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Pflichtstunden betragen bei Mitgliedern nach Pkt. 1 der Beitragsordnung Abs.:

- a) 10 Stunden
- b) 5 Stunden
- c) 10 Stunden
- d) gemäß der persönlichen Einstufung (ohne Rabatt)



Die Arbeitsstunden bei Mitgliedern nach Pkt. 1 werden wie folgt umgerechnet:

- a) 10 Stunden à 7,00 €
- b) 5 Stunden à 7,00 €
- c) 10 Stunden à 7,00 €
- d) gemäß der persönlichen Einstufung (ohne Rabatt)

jährlich.

10. Zum Nachweis der erbrachten Arbeitsstunden wird jedem Vereinsmitglied ein elektronisch lesbarer Mitgliedsausweis ausgehändigt. Das Mitglied ist verpflichtet sich selbstständig für die durch ihn erbrachten Arbeitsstunden am Mitgliederterminal unter Angabe der verrichteten Tätigkeit an- bzw. abzumelden. Ersatzweise kann die Meldung auch durch den Teamchef oder ein Vorstandsmitglied im Vereinsbüro erfolgen. Die Anerkennung der eingetragenen Arbeitsstunden erfolgt durch den Vorstand.
11. Insoweit Vereinsmitglieder mit Zahlungen in Verzug sind, ergeht an das Vereinsmitglied ein Erinnerungsschreiben. Findet auch das Erinnerungsschreiben keine Beachtung, wird durch den Verein das Inkassoverfahren eingeleitet.

Die Mitgliederversammlung, Schwerin, 23.02.2008